

## **Verfahrensfestlegung**

### **Inanspruchnahme und Kostenübernahme einer insoweit erfahrenen Fachkraft zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes, hier speziell § 4 Abs. 2 KKG i. V. m. § 8a Abs. 4 und § 8b Abs. 1 SGB VIII**

Das Jugendamt der Landeshauptstadt Dresden stellt folgende Dokumente zur Verfügung:

- diese Verfahrensfestlegung,
- die Liste mit insoweit erfahrenen Fachkräften und
- das Formblatt „Hinzuziehung einer Fachkraft gemäß § 4 Abs. 2 KKG i. V. m. § 8a Abs. 4, 8b Abs. 1 SGB VIII“ als Beleg und Kostenerstattungsantrag gegenüber dem öffentlichen Träger.

Anspruchsberechtigte:

Zur Inanspruchnahme einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ aus der Fachkräfteliste sind berechtigt:

- freie und privat-gewerbliche Träger der Jugendhilfe, die Leistungen nach SGB VIII erbringen, mit denen eine Vereinbarung gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII abgeschlossen wurde und denen keine eigene „insoweit erfahrene Fachkraft“ zur Abschätzung einer Kindeswohlgefährdung zur Verfügung steht sowie
- Personen, die gemäß § 4 Abs. 2 KKG und § 8b Abs. 1 SGB VIII einen Beratungsanspruch durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ haben und denen in ihrer Institution keine solche Fachkraft zur Verfügung steht (Person mit Beratungsanspruch).

Fachkräfteliste:

Die Pflege, Aktualisierung und Bereitstellung der Fachkräfteliste erfolgt durch die Landeshauptstadt Dresden, Jugendamt, Abt. Kinder-, Jugend- und Familienförderung. Sie wird veröffentlicht auf [www.dresden.de/kinderschutz](http://www.dresden.de/kinderschutz) und im Fachkräfteportal des JugendInfoService.

Verfahren:

Bei Inanspruchnahme einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ sind die Anspruchsberechtigten verpflichtet, die Notwendigkeit der Hinzuziehung auf dem Formblatt „Hinzuziehung einer Fachkraft gemäß § 4 Abs. 2 KKG i.V. m. § 8a Abs. 4, 8b Abs. 1 SGB VIII“ zu dokumentieren.

Bei Inanspruchnahme einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ kann der Anspruchsberechtigte die Übernahme der Kosten der Beratungsleistung beantragen. Der öffentliche Träger der Jugendhilfe ist berechtigt und verpflichtet, die Kosten der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ direkt an diese zu überweisen.

Die Kostenerstattung ist im Jugendamt, Abt. Kinder-, Jugend- und Familienförderung, Sachgebiet Zuschusswesen zu beantragen.